

NR. 1103 | 29.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Europäische Kultur und Wirtschaft /
European Culture and Economy (ECUE)
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28.09.2015

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Europäische Kultur und Wirtschaft / European Culture and Economy (ECUE)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 28. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsskizze
- § 5 Dauer, Credit Points (CP), Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 7 Mobilitätsfenster, Praktikum
- § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 9 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 17 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 18 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 19 Master Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 21 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 22 Bestehen der Master -Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Träger und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy (ECUE).
- (2) Der international ausgerichtete Master-Studiengang ECUE ist fakultäts- und disziplinübergreifend.
- (3) Die Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, für Geschichtswissenschaft, für Philologie, für Sozialwissenschaft und für Wirtschaftswissenschaft tragen den Studiengang (im Folgenden genannt als Trägerfakultäten). Federführende Fakultät ist die Fakultät für Sozialwissenschaft (im Folgenden genannt als federführende Trägerfakultät).
- (4) Am Studiengang beteiligen sich die folgenden Fächer/Sektionen: Anglistik/ Amerikanistik, Geschichte, Germanistik, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanische Philologie, Slawistik, Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik, Soziologie, Sozialpolitik und Sozialökonomie, Vergleichende Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft.
- (5) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bietet das Curriculum des Master-Studiengangs ECUE und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (6) Der Master-Studiengang ECUE hat europäische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Entwicklungen, Strukturen und Prozesse zum Inhalt. Er ermöglicht den Studierenden vertiefende Auseinandersetzungen mit dieser Thematik durch die multiperspektivische und interdisziplinäre Verzahnung von Wissensbeständen der beteiligten Fächer. Die Studierenden erwerben analytische, methodische, kommunikative, soziale und kulturelle Kompetenzen sowohl in den Fachmodulen als auch in gesonderten Angeboten, in denen durch Selbstaktivität und in Teamarbeit Reflexion, dialogische Verständigung und Argumentation geübt werden und in die öffentliche Präsentationen erreichter Studienergebnisse einmünden. Mit den erlangten Kompetenzen lernen die Studierenden europarelevante Fragen- und Themenkomplexe wissenschaftlich fundiert einzuordnen, zu begründen, miteinander zu vergleichen und zu bewerten.
- (7) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs ECUE werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die federführende Trägerfakultät den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang ECUE kann nur zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt, innerhalb dessen ein kultur-, sozial- bzw. geistes- oder wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert wurde.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Nachweise über:
 - a) einen guten bis sehr guten Studienerfolg (mind. 1,9) im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 1 oder in einem vergleichbaren Studiengang;
 - b) die besondere Eignung nachgewiesen durch ein Bewerbungsskizzen gemäß § 4, der mit mindestens gut (2,0) bewertet ist;
 - c) inhaltliche Relevanz des oder der studierten Fächer im Bachelor-Studiengang und
 - d) ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse.
- (3) Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind mit einer schriftlichen Bewerbung bis zum 08. Juli des Jahres des Studienbeginns in der Geschäftsstelle des Master-Studiengangs ECUE/ Ruhr-Universität Bochum einzureichen. Die Bewerbung umfasst: Zeugnis (bzw. vorläufiges Zeugnis) und Transcript of Records des absolvierten Bachelor-Studiengangs oder des vergleichbaren Studiengangs, Bewerbungsskizzen gemäß § 4, Nachweis der Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 6 und 7.
- (4) Der Nachweis inhaltlicher Relevanz des oder der studierten Fächer im Bachelor-Studiengang erfolgt nach den Absätzen a) bis e):
 - (a) Im Falle eines 1-Fach Bachelor-Studiengangs müssen neben den Leistungen in diesem Fach Leistungen im Umfang von insgesamt 30 CP in zwei oder mehr der folgenden Fächer erbracht worden sein: Anglistik/ Amerikanistik, Geschichte, Germanistik, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanische Philologie, Slawistik, Soziologie, Vergleichende Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft.
 - (b) Im Falle eines 2-Fach Bachelor-Studiengangs, in dem beide Fächer aus den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft sind, müssen neben den Leistungen in diesen beiden Fächern zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 CP in zwei oder mehr der folgenden Fächer erbracht worden sein: Geschichte, Germanistik, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft.
 - (c) Im Falle eines 2-Fach Bachelor-Studiengangs, in dem die Fächer Betriebswirtschaftslehre und/ oder Volkswirtschaftslehre studiert wurden, müssen neben den Leistungen in diesen Fächern Leistungen im Umfang von insgesamt 30 CP in mindestens zwei der folgenden Fächer erbracht worden sein: Anglistik/ Amerikanistik, Geschichte, Germanistik, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanische Philologie, Slawistik, Soziologie, Vergleichende Literaturwissenschaft.
 - (d) Ein vorangegangener 2-Fach Bachelor-Studiengang, in dem ein Fach aus dem Bereich Literatur und Sprache kombiniert mit einem der folgenden Fächer: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft studiert wurde.
 - (e) Ein vorausgegangener 2-Fach Bachelor-Studiengang, in dem zwei der folgenden Fächer: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft studiert wurden.
 - (f) Ein vorangegangener interdisziplinärer, mehr als zwei Fächer umfassender, Bachelor-Studiengang, in dem mindestens zwei der folgenden Fächer studiert wurden: Anglistik/ Amerikanistik, Geschichte, Germanistik, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanische Philologie, Slawistik, Soziologie, Vergleichende Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft. In diesen Fächern müssen insgesamt Leistungen im Umfang von 100 CP oder vergleichbare Leistungen erbracht worden sein. In nicht-sprachlichen und literaturwissenschaftlichen Fächern müssen dabei Leistungen im Umfang von 30 CP oder vergleichbare Leistungen erbracht worden sein.
- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang ECUE kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 15 CP betragen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Master-Arbeit zu erbringen. Zuständig für die Festlegung der Auflagen ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der

deutschen Sprache nachweisen. Hierzu muss zum Zeitpunkt der Einschreibung die DSH-Prüfung (min. Stufe 2) oder die TestDaF-Prüfung (4 x TDN 4 in den vier Subtests, wobei schlechtere Ergebnisse nicht ausgeglichen werden können) nachgewiesen werden. Alternativ zur DSH oder TestDaF Prüfung werden ein B.A.-Studium in Germanistik oder die folgenden Prüfungen des Goethe-Instituts anerkannt: Goethe-Zertifikat C2, ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung), KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) und GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) oder das Deutsche Sprachdiplom/ Stufe 2 der Kultusministerkonferenz.

- (7) Studierende, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift besitzen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen). Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- UNICert II
 - TOEFL-Sprachprüfung mit mindestens 87 Punkten im internet-based Test oder 227 Punkten im computer-based Test
 - Cambridge English CFE, CPE, CAE (A – C)
 - IELTS (9 – 6)

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift können auch nachgewiesen werden durch einen nachweislich mindestens halbjährigen, durchgängigen Arbeitsaufenthalts in einem englischsprachigen Land. Der Nachweis wird erbracht durch: Arbeitszeugnisse, Praktikumszeugnisse, Schulzeugnis, Transcript of Records.

- (8) Zum Master-Studiengang ECUE kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor- oder Master-Studiengang im Fach Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy, einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder einen Master-Studiengang in einem der am Master-Studiengang ECUE beteiligten Fächern gemäß § 1 Abs. 4 an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 8 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bewerbungssessay

- (1) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen dreiseitigen Essay (max. Zeichenanzahl: 7200) und eine Seite Literaturangaben ein, in dem sie sich selbstständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Master-Studiengangs ECUE auseinandersetzen. Das Thema des Essays wird zu jeder Bewerbungsrunde spätestens bis zum 15. April des Jahres des Studienbeginns auf den Webseiten des Master-Studiengangs ECUE unter dem Punkt „Bewerbung/ Voraussetzungen“ veröffentlicht. Der Bewerbungssessay kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (2) Anhand des Bewerbungssessays soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine vorgegebene Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Master-Studiengangs ECUE beantworten kann, normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann, in der Lage ist, ihr/ sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards beherrscht.
- (3) Der Bewerbungssessay wird unter Berücksichtigung der einzelnen Kriterien gemäß Abs. 2 bewertet. Der Bewerbungssessay ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens gut (2,0) ist.
- (4) Der Bewerbungssessay ist selbstständig durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verfassen. Das heißt, dass sie bzw. er keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quel-

len und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich macht. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, wird der Bewerbungssessay mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (5) Zur Durchführung der Prüfung und Bewertung des Bewerbungssessays wird eine Auswahlkommission von mindestens zwei Personen bestimmt, die Prüferinnen bzw. Prüfer und/oder zu Lehrenden im Studiengang ECUE bestellt sind.

§ 5 Dauer, Credit Points (CP), Aufbau des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) CP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (3) Credit Points werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Moduls erfüllt sind.
- (4) In jedem Semester sind durchschnittlich 30 Credit Points zu erwerben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Credit Points gesammelt wurden.
- (5) Der Studiengang besteht aus zehn Modulen im Umfang von insgesamt 100 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 20 CP.
 - Ein Einführungsmodul im Umfang von 3 CP führt in die Strukturen des Studiums ein und thematisiert Standards des wissenschaftlichen Arbeitens sowie grundlegende theoretische und praxisrelevante Ansätze interkultureller Kompetenz.
 - Fünf Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 50 CP führen in die fachlichen Analysen des europäischen Raums ein.
 - Zwei Methodenmodule im Umfang von insgesamt 27 CP führen in die relevanten Methoden der beteiligten Fächer ein.
- (6) Zwei Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 20 CP bieten die Möglichkeit der fachlichen und praxisnahen Spezialisierung. Die beiden Vertiefungsmodule sollen in zwei unterschiedlichen nach §1 Abs. 3 beteiligten Fakultäten studiert werden. Sie werden durch die Lehrangebote der am Studiengang beteiligten Fächer nach § 1 Abs. 4 abgedeckt. Zur praxisnahen Spezialisierung kann ein Vertiefungsmodul durch ein Praxismodul im Umfang von 10 CP ersetzt werden.
- (7) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (8) Studierende, die nachweislich über einschlägige Vorkenntnisse in einem der Grundlagenmodule verfügen, können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls durch eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Fächer auf der Masterebene ersetzen.

- (9) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet.
- (10) Einzelne Module können als prüfungsrelevant gewählt werden in dem Sinne, dass ihre Noten gemäß § 21 Abs. 4 in die Endnote des Masterstudiums eingehen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Ringvorlesung
 - Übung
 - Seminare
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Projektseminar
 - Exkursionen
- (2) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (3) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (4) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (6) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (7) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.
- (8) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (9) Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen und Institutionen im In- und Ausland kennenzulernen sowie die Vertiefung von Kenntnissen direkt im praktischen Anwendungsfeld vorzunehmen. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (10) Alternative Lehrveranstaltungen und Lehrformen wie z.B. Planspiele, etc. sind möglich.
- (11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit ist für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen, da deren Lernziele nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

§ 7 Mobilitätsfenster, Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein Mobilitätsfenster in Form eines Auslandssemesters im Umfang von bis zu 30 CP möglich, das in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen ist. Zur Förderung der internationalen Kompetenz wird Studierenden mit deutschem Hochschulabschluss empfohlen, das Auslandssemester zu absolvieren.
- (2) Bei einem Auslandsstudium soll gewährleistet sein, dass an der gewählten Universität Lehrveranstaltungen absolviert werden können, die den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Gleichwertige Lehrveranstaltungen werden im vollen Umfang anerkannt. Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der/ dem Studierenden freigestellt. Vor dem Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.
- (3) Im Rahmen des Studiums können gemäß § 5 Abs. 2 Praxisanteile im Umfang von 10 CP angerechnet und dadurch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden. Das mindestens 6wöchige Praktikum ist in der Regel nach dem 2. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld von Institutionen, Organisationen und Unternehmen, die in einem europäischen oder internationalen Kontext agieren. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts.
- (4) Die Wahl des Praktikums ist der/ dem Studierenden freigestellt. Der Ort und die Tätigkeit sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch, das als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Module werden durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der jeweiligen Module können Studiennachweise vorgesehen werden.
- (3) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
 - 1) Vorträge mit Handouts
 - 2) Stundenprotokolle
 - 3) themenbezogene Essays
 - 4) weitere gleichwertige Formen.Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (4) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, oder eines Praktikumsberichts erbracht werden.
- (5) Eine Kombination von Prüfungsleistungen und weitere gleichwertige Prüfungsformen sind möglich. Die endgültige Form der Prüfungsleistung und die zulässigen Hilfsmittel sind rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt zu geben.
- (6) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen den Studierenden nach Möglichkeit sechs Wochen nach Erbringung der Prüfung mit Erläuterungen bekannt gegeben werden.

- (7) Innerhalb der Grundlagenmodule, der Module zu Forschungsmethoden und der Vertiefungsmodule müssen von den insgesamt acht Modulprüfungen mindestens drei in Form einer schriftlichen Hausarbeit und eine in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden.
- (8) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.
- (9) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel entweder von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 20 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und die zuvor vereinbarten ergänzenden Leistungsbedingungen erbracht hat.
- (11) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (12) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.
- (13) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung

zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

- (14) Ein Praktikum wird durch den Nachweis eines mind. sechswöchigen, regelmäßigen Arbeitseinsatzes in Vollzeit oder äquivalenter Teilzeit und einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Als Nachweis gilt ein vom Praktikumsgeber ausgestelltes Arbeitszeugnis. Die Inhalte des Praktikums werden in Bezug auf das Studium in einem schriftlichen Bericht von dem/ der Studierenden beschrieben und reflektiert.

§ 9 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Master-Studiengang ECUE eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang ECUE oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Für alle modulbezogenen Prüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden bei den jeweiligen Lehrenden erforderlich. Alternativ ist eine Anmeldung über das Studiengangbüro ECUE möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber diesen Personen zu erklären und bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich. Die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung nach §13 Abs. 2. Eine ohne Abmeldung nicht erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 10 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	Sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Klausur werden nach Prozentpunkten mit folgender Umrechnung bewertet:
- „sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 % aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,

- „gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
- „befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
- „befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
- „ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
- „ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
- „nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird gegebenenfalls als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
 - bis 1,5 = sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Bei „nicht ausreichender“ Leistung (5,0) kann jede Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Weitere Versuche sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig, aufgrund derer die Modulbeauftragten und der Studiengangkoordinator entscheiden können, ob ein weiterer Prüfungsversuch zugelassen wird oder die Studierenden das Studium beenden müssen. Gegen diesen Entscheid ist ein Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/ der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Entsprechende mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der einge-

tragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in begründeten Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine we-

sentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs ECUE nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Master-Studiengang ECUE erwerbba ren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der federführenden Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der beteiligten Trägerfakultäten gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Für die Wahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden haben die Studierenden des Studiengangs ECUE das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und des/ der Vertreter/in der Geschäftsstelle des Studiengangs beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, den Fakultätsräten der am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Trägerfakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Das Studiengangbüro ECUE ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit sind Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die, sofern nicht triftige Gründe eine Abweichung erfordern, in einem der Fächer/Sektionen nach § 1 Abs. 4 an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die Abschlussprüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder diese bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wo-

chen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.

- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 15 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 17 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

- den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 5, Abs. 5 und 6 und
- der Master-Arbeit.

§ 18 Zulassung zur Master-

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
- an der RUB für den Master-Studiengang Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy (ECUE) eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 75 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Arbeit.

§ 19 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem interdisziplinär selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 16 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer betreut zusammen mit einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfern die Masterarbeit. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer soll aus einem anderen Fach oder einer anderen Sektion sein als die erste Prüferin oder der erste Prüfer. Die Betreuung durch eine/n nicht nach § 16 Abs. 2 definierten Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Masterarbeit soll sich auf ein interdisziplinäres Thema aus dem Kontext des Studiengangs beziehen, das an ein abgeschlossenes Vertiefungsmodul anknüpft. Für die Themen-

stellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate nach Ausgabe des Themas. Bei einem empirischen Thema kann die Abgabefrist um bis zu 2 Monate verlängert werden. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit und die zugrunde liegende Workload eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (8) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von den zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten, die auch die Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 2 betreut haben. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 16 Abs. 2 bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausrei-

chend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und 120 CP erreicht wurden. Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit mit folgender Gewichtung:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| Arithmetisches Mittel der Modulnoten: | 60 % |
| Masterarbeit: | 40 % |
- (3) Bei der Errechnung des arithmetischen Mittels der Modulnoten werden vier der fünf Modulnoten der Grundlagenmodule, eine der zwei Modulnoten der beiden Module zu den Forschungsmethoden sowie die Modulnote des der MA-Arbeit zugrunde liegenden Vertiefungsmoduls berücksichtigt.
- (4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 21 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn in beiden Bestandteilen der Masterprüfung mindestens die Note "sehr gut" (1,3) erreicht worden ist.
- (5) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Ergänzt wird das Diploma Supplement durch ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (4) Die in den Absätzen 2 – 3 aufgeführten Zeugnisdokumente und die Master-Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszufertigen, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in Stellvertretung von einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der federführenden Trägerfakultät zu versehen. Die Master-Urkunde wird zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan der federführenden Trägerfakultät als Vertreterin bzw. Vertreter der Dekaninnen bzw. Dekane der Trägerfakultäten unterzeichnet.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Master-Studiengang ECUE an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die am Tag des Inkrafttretens gemäß § 27 bereits eingeschrieben sind, können durch formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss für die Anwendung dieser Prüfungsordnung optieren.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2017/18 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy (ECUE) vom 29. April 2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 957, abgelegt werden. Ab Sommersemester 2018 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der federführenden Fakultät für Sozialwissenschaft vom 01.07.2015.

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler